

Über das Wahlverfahren ist den im JBL 1942 durch J. Ospelt wiedergegebenen Regierungsakten zu entnehmen: Ursprünglich fand die Wahl alle 2 Jahre statt. Unter den Fürsten (18. Jahrhundert) erfolgte die Wahl nach 4 Jahren oder in unregelmässigen Abständen, meistens dann, wenn ein Landammann sein Amt abgeben wollte. Dann wurden die Männer von 15–60 Jahren vom Oberamt in Vaduz mit «*Dekret*» aufgeboten, an einem bestimmten Tag in Vaduz auf dem Wahlplatz zu erscheinen. 1789 lautete ein solches Dekret (Wahlaufgebot):

1. Am 29. Brachmonat als am Tage Peter und Paul haben sich alle Mannsbilder von 15 bis einschliesslich 60 Jahren bis spätestens 10 Uhr auf dem gewöhnlichen Wahlplatze zu Vaduz in feiertäglicher Kleidung, mit Unter- und Obergewehr, die solche haben, und nicht mit Handwerks-Waffen versehen in guter Ordnung einzufinden, wobei den Offizieren jeder Gemeinde nachdrücklich aufgetragen wird, ihre Leute in guter Ordnung zu halten.

2. Soll niemand, bei hoher Strafe an Leib und Gut, sich unterfangen, auf dem Platze weder vor, noch während oder nach der Wahl auch nur die mindeste Unruhe, Zwietracht oder Streitigkeit anzufangen, sondern wie es vernünftigen, sittsamen und rechtschaffenen Untertanen ansteht. Ebenso sollen sie nach beendigter Wahl in guter Ordnung wieder in ihre Gemeinden nach Hause sich begeben.

Dann ist es 3. zu wissen, dass es verboten ist und nicht gestattet wird, auf das Land hin zu zechen oder Unkosten zu machen. Den Ober- und Unteroffizieren wird der bestimmte Lohn gegeben. Wenn die Gemeinden ihren Leuten etwas geben oder zukommen lassen, soll dies jede Gemeinde für ihre Leute selber bezahlen.

Wir sehen hieraus, dass früher die Landammannwahl über die Pfingstfeiertage, wohl am Pfingstmontag, stattfand, denn das Dekret sagt ausdrücklich, dass der Landammann gebeten habe, nach althergebrachter Übung und Gewohnheit die Landammannbesetzung auf die Pfingstfeiertage auszuschreiben. Einen Nachklang an diesen Frühjahrswahltermin hatten wir wohl noch in den Gemeinewahlen bis Ende des 1. Weltkrieges, bis wohin die Gemeinewahlen in der Regel im Mai stattfanden.

Der Wahlplatz für das Oberland war in Vaduz auf dem Platze in der Nähe der alten Florinskapelle, gegenüber der heutigen Pfarrkirche, wo seit bald 100 Jahren das Haus zur Linde (Haus Nr. 148) steht. Dort tagte auch das Gericht. Der Wahlplatz scheint einfach «Platz» geheissen zu haben. Die Strasse, die von dort rheinwärts führt, hiess bis in die jüngere Zeit Platzstrasse. Heute heisst sie Kirchstrasse.

Der Aufmarsch zu der Amtsbesetzung erfolgte aus den einzelnen Gemeinden in militärischer Ordnung unter der Führung eines Wachtmeisters und eines Korporales. Der Landshauptmann und der Leutnant (letzterer im Unterlande 1801 Major genannt) hatten, so muss geschlossen werden, erst nach vollständiger Versammlung der ganzen Landschaft für den Ordnungsdienst während der Amtsbesetzung zu sorgen.

Wie der Vorgang an der Amtsbesetzung war, ersehen wir aus einem Akte des Oberamtes Vaduz vom 26. Mai 1795 über die am Tage zuvor im Unterlande durchgeführte «*Landammann-Satzung*». Zuerst war eine kurze Ansprache (wahrscheinlich des fürstl. Landvogtes oder dessen Stellvertreters, des fürstl. Rentmeisters). Dann wurde die «*Landespolizei*» (Landsöffnung) verlesen und darauf die «*Militärpromotion publiziert*». Endlich wurde «*der Schutz eröffnet*». Der Schutz war der Vor-